

RICHTLINIEN DER WEITERBILDUNGSKOMMISSION

FASSUNG: SEPTEMBER 2010

A. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien umfassen die Regelungen über Aufgabengebiete und Arbeitsweisen der Weiterbildungskommission (WBK).

B. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Die Arbeit der Weiterbildungskommission orientiert sich an:
 - a. Psychotherapiegesetz. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (PthG), BGBl. Nr. 361/1990.
 - b. Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 8, Suppl. 3, Nr. 3/2000, S. 89ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2001, S. 26
 - c. Ausbildungsvertragsrichtlinie. Kriterien zur Ausgestaltung von Ausbildungsverträgen im psychotherapeutischen Fachspezifikum. Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 10, Suppl. 3, Nr. 3/2002, S. 44ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 3/2003, S. 5.
 - d. Sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die generell den Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich, einschließlich der Bestimmungen des Konsumentenschutzes, berühren.
 - e. Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt am 8. Oktober 2002, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, 1/1993, 55ff, und 4/1996, 196 ff.
2. Die Fort- und Weiterbildungsrichtlinie nennt Unterscheidungsmerkmale zur Unterscheidung von diesen Fort- und Weiterbildungsangeboten:
 - a. Eine Fortbildung gewährleistet - nach absolvierter Ausbildung, Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste und die damit verbundene Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut - den Erhalt und die Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Kompetenz unter besonderer Beachtung der aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft. Fortbildungsveranstaltungen können methodenspezifisch und methodenerweiternd sein, sowie besondere Schwerpunkte (z. B. Diagnostik, Fachliteratur, rechtliche Fragen, Psychiatrie) beinhalten.
 - b. Eine Weiterbildung erfolgt - ebenso nach Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste - auf der Grundlage eines nachvollziehbaren, definierten und fundierten Curriculums. Sie dient der Erlernung und Ausformung spezifischer theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und führt zur Erlangung einer besonderen Befähigung auf einem oder mehreren Arbeitsgebieten. Darunter fallen Spezialisierungen auf bestimmte Zielgruppen (z. B. Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Gerontopsychotherapie, forensische Psychotherapie) und solche auf besondere Arbeitsschwerpunkte (z. B. Psychosomatik, Psychoonkologie, Suchterkrankungen), aber auch methodenerweiternde Techniken.
 - c. Fortbildungen setzen - ebenso wie Weiterbildung - eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene Ausbildung und die Eintragung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in der PsychotherapeutInnenliste voraus. Elemente der Fortbildung können im Sinne der Durchlässigkeit auch auf die Weiterbildung anrechenbar sein und umgekehrt. Eine Anrechnung als Fortbildung im Rahmen einer (ev. auch nur

teilweise absolvierten) Weiterbildung ist möglich, sofern seitens des Anbieters der Weiterbildung ein nachvollziehbares Konzept vorliegt.

C. ERARBEITUNG VON ZERTIFIZIERUNGSKRITERIEN

1. Die WBK ist ein Instrument der Qualitätssicherung. Ihre Arbeit hat die Anhebung und Erhaltung hoher fachlicher und organisatorischer Standards bei den Fort- und Weiterbildungsangeboten für graduierte und eingetragene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum Ziel.
2. Die WBK erarbeitet Kriterienkataloge für Weiterbildungseinrichtungen, Weiterbildungslehrgänge und für Fortbildungsveranstaltungen, die den Zertifizierungswerbern (auf Anfrage oder auf der Homepage des ÖBVP) zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Kriterienkataloge ist bei jeder Zertifizierung verbindlich. Die WBK ist verpflichtet, die Kriterienkataloge regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Bei der inhaltlichen Beurteilung von Fort- und Weiterbildungsangeboten berücksichtigt die WBK folgende weitergehende Gesichtspunkte:
 - a. Einbeziehung von zielgruppenspezifischen sowie psychotherapie-angrenzenden Verfahren.
 - b. Förderung von Methoden, die vor einem wissenschaftlich nachvollziehbaren Hintergrund, sich entweder auf ein spezifisches psychosoziales Anwendungsgebiet erstrecken oder die einen entwicklungsfördernden Einfluss auf die Gesamtpersönlichkeit zum Inhalt haben.
 - c. Einbeziehung von noch nicht gesetzlich anerkannten, aber wissenschaftlich nachvollziehbaren Methoden.
 - d. Methoden und Verfahren, die im Randbereich der psychotherapeutischen Behandlung und Beratung angesiedelt sind.
 - e. Kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzeptionen psychotherapeutisch orientierter Fort- und Weiterbildungen.
 - f. Förderung des wissenschaftlichen Diskurses.

D. ZERTIFIZIERUNG

1. Zertifizierungsverfahren:
 - a. Weiterbildungseinrichtungen: Die Bearbeitung von Anträgen auf Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen erfolgt ausschließlich durch die WBK, die die Erfüllung des Kriterienkatalogs für Weiterbildungseinrichtungen bei Bedarf auch unter Hinzuziehen einer Gutachterin oder eines Gutachters prüft. Vorbereitungsarbeiten werden vom Büro des ÖBVP geleistet. Kommt es zu einem positiven Abschluss der Prüfung, empfiehlt die WBK dem Bundesvorstand, die Weiterbildungseinrichtung in die Liste der vom ÖBVP zertifizierten AnbieterInnen aufzunehmen.
 - b. Weiterbildungslehrgänge: Die Zertifizierungen von Weiterbildungslehrgängen werden nach dem jeweiligen Kriterienkatalog der Weiterbildungskommission eigenverantwortlich vom Vorsitz führenden Mitglied, mit Unterstützung des ÖBVP-Büros, durchgeführt.
 - c. Fortbildungsveranstaltungen: Die Zertifizierungen von Fortbildungsveranstaltungen werden nach dem jeweiligen Kriterienkatalog der Weiterbildungskommission eigenverantwortlich vom Vorsitz führenden Mitglied, mit Unterstützung des ÖBVP-Büros, durchgeführt.
 - d. Die Weiterbildungskommission prüft stichprobenartig die im Zuge des Zertifizierungsverfahrens gemachten Angaben. In Zweifelsfällen ist eine Gutachterin oder ein Gutachter beizuziehen.
 - e. Der alljährliche Bericht an das für Gesundheit zuständige Ministerium mit einer Auflistung der zertifizierten Fort- und Weiterbildungseinrichtungen wird von der WBK mit Unterstützung des ÖBVP-Büros erstellt und dem Bundesvorstand vorgelegt.
2. Rezertifizierungen von Weiterbildungseinrichtungen sind durchzuführen
 - a. nach fünf Jahren
 - b. bei wesentlichen Änderungen der Gesetzeslage oder der Vorgaben durch die Aufsichtsbehörde (Fort- und Weiterbildungsrichtlinie, Ausbildungsvertragsrichtlinie usw.)
 - c. bei wesentlichen Änderungen der Zertifizierungskriterien durch die WBK

3. Die an die Fort- und Weiterbildungseinrichtungen weiter zu verrechnenden Kosten der Zertifizierungen werden auf Vorschlag der WBK vom Bundesvorstand beschlossen und im Kostenblatt veröffentlicht.
4. Entzug von Zertifizierungen
Treffen die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nicht mehr zu, ist die Weiterbildungskommission verpflichtet, für die Wiederherstellung zu sorgen. Dazu bedient sich die Kommission folgender Werkzeuge:
 - a. Ermahnung
 - b. Mängelbehebungsauftrag mit sechs Wochen Frist
 - c. Entzug der Zertifizierung insbesondere dann, wenn trotz wiederholter Versuche keine Mängelbehebung zu erreichen ist. In diesem Fall entscheidet der Bundesvorstand des ÖBVP auf Antrag der WBK über den Entzug der Zertifizierung.

E. LEITLINIEN UND EMPFEHLUNGEN

Die WBK beobachtet die Aktivitäten rund um die Fort- und Weiterbildungsangebote für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten innerhalb und außerhalb des ÖBVP und seiner Zweigvereine. Zeigen sich Auffälligkeiten oder Mängel, hat die Weiterbildungskommission im Sinne der Berufsvertretung die Anbieter der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Dazu bedient sich die WBK folgender Werkzeuge:

- a. Herausgabe von Leitlinien
- b. Empfehlung
- c. Ermahnung

F. KRITERIENKATALOGE

1. Kriterienkatalog zur Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen
2. Kriterienkatalog zur Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungseinrichtungen
3. Kriterienkatalog zur Zertifizierung von Weiterbildungslehrgängen zertifizierter Fort- und Weiterbildungseinrichtungen
4. Kriterienkatalog zur Zertifizierung von Weiterbildungslehrgängen nicht zertifizierter Fort- und Weiterbildungseinrichtungen
5. Kriterienkatalog für die Weiterbildungscurricula in Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

G. GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Bundesvorstand in Kraft.

1. Fassung: Juni 2008 2. Fassung: September 2010